

Recht für Patentanwältinnen und Patentanwälte

1. Klausur

Fall 1:

K kauft im Laden des Möbelhändlers V eine Schrankwand, die als einzigste aus einem Restbestand übriggeblieben ist, zu einem Preis von DM 3.200,-. V sagt dem K bei Vertragsabschluß zu, ihm die Möbel in die Wohnung zu bringen und sie dort aufzustellen. Diese Leistung soll durch den Kaufpreis mit abgegolten sein. Als der Fahrer A, ein Angestellter des V, die Schrankwand auf einem LKW des V verladen hat und sich auf dem Wege zu K befindet, verursacht A infolge leichter Fahrlässigkeit einen Verkehrsunfall, bei dem die Möbel verbrennen. Gleichwohl verlangt V von K Zahlung des Kaufpreises. Auf ein entsprechendes Schreiben des V teilt K diesem mit, er habe mit V nun nichts mehr zu tun und wolle sich bei einem anderen Möbelhändler nach einer Schrankwand umsehen.

27?

Hat V gegen K einen Anspruch auf Zahlung von DM 3.200,- ?

100 Punkte

Fall 2:

Unternehmer K benötigt für seine Werkzeugmaschinenproduktion Schrauben. Er führt deswegen mit Großhändler V am 5.1.1996 ein Telefongespräch und bestellt 3.000 Stück Schrauben M 16, verzinkt, zu DM 70,- pro 100 Stück. V sagt zu.

Die Schrauben werden Anfang Februar geliefert. Da K noch Vorrat hat, nimmt er die 30 Kartons vorerst unbesehen in sein Lager.

Als die Schrauben im Mai in der Produktion verwendet werden sollen, stellt K fest, daß sie nicht in der verzinkten, sondern in der gebläuten Version geliefert worden sind, was sich auf dem ersten Blick an der Färbung der Oberfläche erkennen läßt. Diese Version ist zwar ebenfalls handelsüblich, aber für K's Produktion unbrauchbar.

K ruft sofort bei V an und beanstandet die Abweichung der Beschaffenheit der gelieferten Ware. Er möchte alle Schrauben zurückgeben. V lehnt das ab und verlangt statt dessen Zahlung von DM 2.100,-.

1. Nennen Sie bitte die Anspruchsgrundlage für das Zahlungsverlangen des V (Nur den Paragraphen angeben!).
2. Welches Gegenrecht könnte dem K gegen den geltend gemachten Anspruch zustehen? (Nur benennen, nicht ausführen!).
3. V meint, der K könne keine Gegenrechte mehr erheben, eine Rüge sei nun verspätet. Zu Recht? (Ausführlich prüfen!)

80 Punkte

Recht für Patentanwältinnen und Patentanwälte

Lösung der 1. Klausur

Lösung zu Fall 1:

V könnte gegen K einen Anspruch auf Zahlung der DM 3.200,- aus § 433 Abs. 2 BGB haben.

1.

V und K haben sich über den Kauf einer Schrankwand und den Preis in Höhe von DM 3.200,- geeinigt und somit einen Kaufvertrag gemäß § 433 BGB abgeschlossen. Demnach ist ein Anspruch auf Zahlung der DM 3.200,- entstanden.

2.

Der Anspruch könnte gemäß §§ 325 Abs. 1 S. 3, 323 Abs. 1 S. 1 BGB erloschen sein.

a)

Bei dem Kaufvertrag handelt es sich um einen gegenseitigen Vertrag, da die Eigentumsverschaffung und die Kaufpreiszahlung im Gegenseitigkeitsverhältnis stehen.

b)

Die Erfüllung der Hauptleistung müßte dem V gemäß § 275 Abs. 2 BGB nachträglich unmöglich geworden sein. K hatte sich bei V die aus dem Restbestand übriggebliebene Schrankwand ausgesucht. Da der Leistungsgegenstand bei Kaufvertragsabschluß individuell bestimmt war, handelte es sich um einen Speziaukauf. Die Hauptleistungspflicht des V bestand also darin, dem K das Eigentum an der von ihm ausgesuchten Schrankwand zu verschaffen.

Die Schrankwand ist bei dem Transport zu K verbrannt. Dem V ist also die Verschaffung des Eigentums an dieser Sache nach Kaufvertragsabschluß, also nachträglich, objektiv unmöglich geworden.

c)

Die Unmöglichkeit müßte auf einem von V zu vertretenden Umstand beruhen.

aa)

V hat den Unfall nicht selbst verursacht. Insofern hat er den Untergang der Sache nicht selbst zu vertreten.

bb)

Dem V könnte jedoch das Verschulden des A gemäß § 278 S. 1 BGB anzurechnen sein.

(1)

Voraussetzung für § 278 S. 1 BGB ist zunächst, daß zwischen Gläubiger und Schuldner ein Schuldverhältnis bestand. V und K hatten einen Kaufvertrag gemäß § 433 BGB abgeschlossen. Ein Schuldverhältnis bestand also.

(2)

AID3
A müßte Erfüllungsgehilfe des V sein. Erfüllungsgehilfe ist, wer mit Wissen und Wollen des Schuldners in dessen Pflichtenkreis als seine Hilfsperson tätig wird.

Fraglich könnte sein, ob die Anlieferung der Möbel zur Wohnung des K überhaupt noch zum Pflichtenkreis des V gehörte.

Die Aushändigung der Möbel an A hätte als Leistungshandlung ausgereicht, wenn V und K bei Abschluß des Kaufvertrages lediglich eine Schickschuld vereinbart hätten. Eine Schickschuld liegt vor, wenn der Erfüllungsort beim Schuldner und der Erfolgsort beim Gläubiger liegt. Erfüllungsort ist der Ort, an dem der Schuldner die geschuldete Leistungshandlung vornehmen muß. Die Bestimmung des Leistungsortes kann gemäß § 269 Abs. 1 BGB durch ausdrückliche Parteivereinbarung erfolgen.

V hatte sich bei Kaufvertragsabschluß ausdrücklich verpflichtet, die Möbel in die Wohnung des K zu bringen und dort aufzustellen. Nach dem Wortlaut der Vereinbarung sollte also der Transport der Möbel zur Wohnung des K die geschuldete Leistungshandlung sein. Hierfür spricht auch, daß es sich bei einer Schrankwand um ein größeres Möbelstück handelt, welches üblicherweise nur in einem speziellen Transportfahrzeug angeliefert werden kann. In einem solchen Fall ergibt sich gemäß § 269 Abs. 1 BGB schon aus den Umständen, daß der Transport zum Gläubiger zur Leistungspflicht des Schuldners gehört.

Gegen die Annahme, daß der Erfüllungsort bei K lag, könnte § 269 Abs. 3 BGB sprechen. Der Transport sollte durch den Kaufpreis mit abgegolten sein. V hat somit die Kosten für die Versendung übernommen. Die Abgrenzungsregel des § 269 Abs. 3 BGB greift jedoch nur ein, wenn die Kosten der Versendung der einzige Umstand sind, aus dem auf den Erfüllungsort geschlossen werden kann. Die Bestimmung des Erfüllungsortes ergab sich jedoch bereits aus der Parteivereinbarung zwischen K und V und den Umständen des Verkaufs. Die Abgrenzungsregel des § 269 Abs. 3 BGB greift somit nicht ein.

Demnach lag der Erfüllungsort nicht bei dem Schuldner V, sondern beim Gläubiger K.

Bei der Verpflichtung des V handelte es sich daher nicht um eine Schickschuld, sondern um eine Bringschuld. V war also verpflichtet, die Möbel zur Wohnung des K zu bringen. A ist somit durch den Transport der Möbel mit Wissen und Wollen im Pflichtenkreis des V tätig geworden. Er war also Erfüllungsgehilfe.

(3)

Als A die Möbel zu K bringen wollte, handelte er auch in Erfüllung der bestehenden Verbindlichkeit. Denn der Transport lag in einem inneren Zusammenhang zu dem ihm übertragenen Aufgabenbereich.

(4)

A müßte schuldhaft gehandelt haben. Schuldhaftes Handeln gemäß § 276 Abs. 1 BGB ist gegeben, wenn A vorsätzlich oder fahrlässig gehandelt hätte. A hat den Unfall leicht fahrlässig verursacht und somit schuldhaft gehandelt.

Dem V ist gemäß § 278 S. 1 BGB also das Verschulden seines Erfüllungsgehilfen A zuzurechnen.

d)

K könnte gemäß § 325 Abs. 1 S. 1 BGB von dem Kaufvertrag mit V zurückgetreten sein. Dann müßte er eine Rücktrittserklärung abgegeben haben. K hat dem V lediglich geschrieben, daß er nun mit ihm nichts mehr zu tun haben wolle und sich bei einem anderen Möbelhändler nach einer Schrankwand umsehen wolle. Ausdrücklich hat also der K dem V den Rücktritt nicht erklärt.

Es könnte sich jedoch durch Auslegung dieses Schreibens ergeben, daß K hiermit dem V gegenüber den Rücktritt erklären wollte. Bei der Auslegung einer Willenserklärung ist gemäß § 133 BGB nicht am Wortlaut der Erklärung zu haften, sondern der wirkliche Wille der Erklärung zu erforschen. Aus der Erklärung des K ergibt sich, daß er nicht an den mit V abgeschlossenen Kaufvertrag gebunden sein und den Kaufpreis nicht zahlen wollte. Fraglich ist jedoch, ob er dies mit einem Rücktritt erreichen kann. Die Rechtsfolge eines Rücktritts ist, daß sich das ursprünglich bestehende Schuldverhältnis in ein Rückgewährschuldverhältnis gemäß §§ 327, 346 BGB umwandelt. Im Rahmen dieses Rückgewährschuldverhältnisses sind erbrachte Leistungen rückabzuwickeln. K hatte jedoch noch keine Leistungen an V erbracht, so daß eine Rückabwicklung nicht erforderlich ist. Die Erklärung des K ist daher so zu verstehen, daß er den V auf den Wegfall der Zahlungspflicht gemäß §§ 325 Abs. 1 S. 3, 323 Abs. 1 BGB hinweisen wollte.

3.

K wäre ausnahmsweise dann zur Zahlung verpflichtet, wenn die Preisgefahr gemäß § 447 Abs. 1 BGB auf ihn übergegangen wäre. Voraussetzung für § 447 Abs. 1 BGB ist jedoch, daß die Ware an einen anderen Ort als den Erfüllungsort versendet wird. Da der Erfüllungsort bei K lag, liegen die Voraussetzungen für einen Versendungskauf nicht vor. Die Preisgefahr war also noch nicht auf K übergegangen. Im übrigen regelt § 447 BGB nur den Fall des zufälligen, d.h. des von keiner Seite zu vertretenden, Untergangs.

Der Anspruch des V gegen K auf Zahlung der DM 3.200,- ist daher gemäß § 325 Abs. 1 S. 3, 323 Abs. 1 BGB erloschen.

Lösung zu Fall 2:

- 1) Anspruchsgrundlage: § 433 Abs. 2 BGB
- 2) Recht auf Wandelung des Kaufvertrages, §§ 459 Abs. 1, 462 BGB.
- 3) K könnte mit seinen Gewährleistungsrechten aus den §§ 459 ff. BGB aber wegen § 377 HGB ausgeschlossen sein.
 - a) Dann müsste gem. § 377 Abs. 1 HGB der Kauf für beide Teile ein Handelsgeschäft sein.

Gem. § 343 Abs. 1 HGB sind Handelsgeschäfte alle Geschäfte eines Kaufmanns, die zum Betrieb seines Handelsgewerbes gehören. Dann müssten V und K also Kaufleute sein.

aa) V könnte Kaufmann gem. § 1 Abs. 2 Nr. 1 HGB sein. Dann müsste sein Handelsgewerbe die Anschaffung und Weiterveräußerung von beweglichen Sachen zum Gegenstand haben. Als Großhändler kauft V Waren ein und verkauft sie an seine Abnehmer weiter. Damit ist V Kaufmann gem. § 1 Abs. 2 Nr. 1 HGB.

bb) Das gleiche könnte für K gelten. Für seine Werkzeugmaschinenproduktion kauft K Rohmaterial und Zubehörteile ein, verarbeitet diese zu Maschinen, um diese an seine Abnehmer zu verkaufen. Nach § 1 Abs. 2 Nr. 1 macht es keinen Unterschied, ob Waren vor der Weiterveräußerung be- oder verarbeitet werden. Also ist auch K Kaufmann gem. § 1 Abs. 2 Nr. 1 HGB.

cc) Der Kauf müsste zum Betrieb des Handelsgewerbes sowohl des V als auch des K gehören. Für V ist das offensichtlich: sein Handelsgewerbe hat gerade den Verkauf von Waren zum Gegenstand. Aber auch von K ist gesagt, daß er sich mit der Produktion von Werkzeugmaschinen befaßt und die Schrauben für diese Produktion benötigt. Also gehört der Kauf für beide Teile zum Betrieb des jeweiligen Handelsgewerbes. Selbst wenn sich das nicht feststellen ließe, würde § 344 Abs. 1 HGB helfen, der vorschreibt, daß die von einem Kaufmann vorgenommenen Rechtsgeschäfte im Zweifel als zum Betrieb seines Handelsgewerbes gehörig gelten.

b) K müsste die erhaltenen Waren nicht unverzüglich nach der Ablieferung untersucht haben. K hat die Schrauben vorerst unbesehen in sein Lager genommen, weil er für die Produktion noch über Vorräte verfügte. Also hat K die angelieferte Ware nicht unverzüglich untersucht.

c) Das würde ihm aber nur dann schaden, wenn eine solche Untersuchung nach dem ordnungsgemäßen Geschäftsgang seines Handelsgewerbes tunlich gewesen wäre. Aus dem Sachverhalt sind keine Gründe ersichtlich, die es als untunlich erscheinen ließen, nicht wenigstens einen Karton zu öffnen und eine Stichprobe zu entnehmen. Also wäre eine Untersuchung der angelieferten Schrauben tunlich gewesen.

d) Der K müsste eine unverzügliche Mängelanzeige gegenüber dem V unterlassen haben. Weil K die Schrauben gar nicht untersucht hat und deswegen auch nicht feststellen konnte, daß ihre Beschaffenheit von der bestellten abwich, hat er konsequenterweise auch die Beschaffenheitsabweichung nicht gerügt. K hat damit seine Rügeobliegenheit verletzt.

Damit gilt gem. § 377 Abs. 2 die Ware als genehmigt, es sei denn,

e) daß es sich bei der Beschaffenheitsabweichung um einen Mangel handelte, der bei der tunlicher Weise vorzunehmenden Untersuchung nicht erkennbar war. Nach dem Sachverhalt hätte sich aber der Mangel auf den ersten Blick an der Färbung der Oberfläche der Schrauben erkennen lassen. Also lag kein versteckter Mangel vor, der bei einer Untersuchung nicht erkennbar gewesen wäre.

f) Dem V könnte es gem. § 377 Abs. 5 dann verwehrt sein, sich auf den Gewährleistungsausschluß nach § 377 Abs. 2 zu berufen, wenn er dem K den Mangel der gelieferten Ware arglistig verschwiegen hätte. Dafür ist aber aus dem Sachverhalt nichts ersichtlich.

Damit ist K wegen § 377 HGB mit seinen Gewährleistungsrechten aus den §§ 459 ff. BGB ausgeschlossen.